

Süß · Wachter

Handbuch des internationalen GmbH-Rechts

3. Auflage

Sonderdruck

Ukraine

Igor Dykunskyy, LL.M.,
Rechtsanwalt, Kiew

zerb verlag

Ukraine

Igor Dykunskey, LL.M., Rechtsanwalt, Kiew

Inhalt

A. Einführung	1	2. Haftung des Gründers	71
B. Gründung der Gesellschaft	6	III. Nachgründung	73
I. Überblick über das Gründungsverfahren	6	IV. Kapitalerhaltung	74
1. Vertrag über die Gründung der GmbH	6	V. Eigene Anteile	76
2. Praktischer Gründungsablauf	10	VI. Kapitalerhöhung	78
a) Beantragung einer Steuernummer für den Gesellschafter einer ausländischen natürlichen Person	11	VII. Kapitalherabsetzung	82
b) Unterzeichnung der Satzung der GmbH	13	VIII. Sicherungsfonds	87
c) Eintragung der GmbH ins Handelsregister	14	F. Gesellschafter und Geschäftsanteile	88
d) Registrierung der GmbH beim Statistikamt, Finanzamt und Rentenversicherungsfonds	18	I. Rechtsstellung der Gesellschafter	88
e) Eröffnung eines Geschäftskontos	19	II. Übertragung von Geschäftsanteilen	92
3. Gründung vom Ausland	20	1. Anteilsübertragung unter Lebenden ..	99
4. Alternative zur Neugründung	23	2. Vererbung von Geschäftsanteilen	103
II. Kosten der Gründung	24	III. Vollstreckung in den Vermögensteil	103
1. Notargebühren	24	IV. Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft	104
2. Weitere Gebühren und Kosten	25	V. Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft	110
C. Satzung	26	G. Organe der Gesellschaft	111
I. Rechtsnatur der Satzung	26	I. Gesellschafterversammlung	111
II. Inhalt der Satzung	28	1. Grundlagen	111
1. Gesetzlicher Mindestinhalt der Satzung	28	2. Einberufung der Gesellschafterversammlung	116
a) Name	29	3. Kompetenz der Gesellschafterversammlung	119
b) Sitz	33	4. Entscheidungen der Gesellschafterversammlung	123
c) Ziel, Zweck und Unternehmensgegenstand	34	a) Grundlagen	123
d) Anderer gesetzlicher Mindestinhalt	36	b) Erklärung der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung für unwirksam	127
2. Fakultativer Inhalt der Satzung	38	II. Geschäftsführendes Organ	129
3. Mustersatzung	39	1. Grundlagen	129
III. Änderung der Satzung	40	2. Bestellung des geschäftsführenden Organs	132
IV. Erklärung der Satzung für unwirksam ..	42	3. Befugnis des Geschäftsführers	134
V. Anwendung des internationalen Rechts auf die Satzung	47	a) Grundlagen	134
D. Handelsregister	49	b) Einschränkung der Vertretungsmacht des Geschäftsführers	140
I. Grundlagen	49	4. Amtsenthebung als Geschäftsführer ..	143
II. Inhalt der Handelsregisteranmeldung ..	52	III. Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsführung	144
III. Bedeutung der Eintragungen im Handelsregister	53	H. Publizität, Buchführung und Rechnungslegung	147
IV. Einsichtsrecht	54	I. Geschäftsbriefe	147
V. Nachweis der Existenz der Gesellschaft ..	56	II. Buchführungspflicht	149
VI. Bestätigung der Angaben über die Gesellschaft	57	I. Zweigniederlassungen	155
E. Stammkapital	59	J. Auflösung der Gesellschaft	157
I. Kapitalaufbringung	59	I. Grundlagen	157
II. Gründerhaftung	69	II. Umwandlung	166
1. Einlageverpflichtung	69	III. Liquidation	167
		K. Insolvenz der Gesellschaft	173
		L. Steuerrecht	178

A. Einführung

- 1 Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*tovarystvo z obmezhenuju vidpovidal'nistju, TOV*) ist in der Ukraine die häufigste Unternehmensrechtsform. Erklärt wird dies damit, dass die Gesellschafter vom Risiko der persönlichen Haftung frei sind; die **Haftung** der Gesellschafter einer GmbH beschränkt sich auf ihre Stammeinlagen. Die GmbH haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter, somit ist sie von deren persönlichem Schicksal unabhängig.
- 2 Zu den weiteren Vorteilen dieser Unternehmensrechtsform gehören u.a. die fehlende gesetzliche Bestimmung des **Mindeststammkapitals** und **kurze Gründungsfristen**. Nicht zu unterschätzen ist ferner die Tatsache, dass die ukrainische Gesetzgebung durchweg detaillierte Bestimmungen in Bezug auf die GmbH enthält. Die beabsichtigte Verabschiedung des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutet darauf hin, dass die Tätigkeit einer GmbH in Zukunft erleichtert wird.
- 3 Gemäß Art. 80 WirtGB¹ ist die GmbH eine **Wirtschaftsgesellschaft**, die über ein aus Geschäftsanteilen bestehendes Stammkapital verfügt und für ihre Verbindlichkeiten lediglich mit ihrem Vermögen haftet. Dabei wird die Höhe der Geschäftsanteile in der Satzung der Gesellschaft festgehalten. Die Gesellschafter einer GmbH, die ihre Stammeinlagen vollständig eingebracht haben, tragen das Verlustrisiko nur in Höhe ihrer Stammeinlagen. Eine ähnliche Definition der GmbH beinhaltet auch Art. 140 ZGB.²
- 4 Die **Höchstzahl** der Gesellschafter einer GmbH ist hundert. Wird die Anzahl der Gesellschafter überschritten, ist die GmbH innerhalb eines Jahres in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Erfolgt die Umwandlung nicht innerhalb der vorgenannten Frist, ist die GmbH zu liquidieren (dies erfolgt auf dem Gerichtswege), es sei denn, die Anzahl der Gesellschafter hat sich wieder reduziert, Art. 141 Abs. 1 ZGB.
- 5 Eine GmbH kann **keine Ein-Mann-Gesellschaft** als einzigen Gesellschafter haben.

B. Gründung der Gesellschaft

I. Überblick über das Gründungsverfahren

1. Vertrag über die Gründung der GmbH

- 6 Die Gründung einer GmbH kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen vorgenommen werden. Wird die GmbH durch mehrere Personen gegründet, können diese Personen einen Vertrag über die Gründung der GmbH in schriftlicher Form abschließen. Der **Gründungsvertrag** wird insbesondere abgeschlossen, um die Beziehungen zwischen den Gründern festzulegen. Im Vertrag über die Gründung der GmbH werden vor allem folgende Aspekte geregelt: Verfahren der Gründung der GmbH, Bedingungen der Mitwirkung bei der Gründung der GmbH, Höhe des Stammkapitals, Verteilung der Geschäftsanteile, Fristen und Verfahren der Einbringung von Stammeinlagen usw., Art. 142 Abs. 1 ZGB.
- 7 Der Vertrag über die Gründung der GmbH soll den allgemeinen Anforderungen eines Rechtsgeschäfts entsprechen. Bei Streitigkeiten über die Feststellung der Unwirksamkeit

1 Wirtschaftsgesetzbuch der Ukraine v. 16.1.2003 (WirtGB).

2 Zivilgesetzbuch der Ukraine v. 16.1.2003 (ZGB).

sollen die Gerichte sich nach den entsprechenden Bestimmungen über die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften richten.³

Der Vertrag über die Gründung der GmbH ist als Vereinbarung über das gemeinsame Wirken zu betrachten, dessen **Ziel** die **Gründung** einer unabhängigen juristischen Person ist. Er regelt nicht die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern einer GmbH bei der Ausübung deren Tätigkeit und tritt nach Zielerreichung – der Gründung und der staatlichen Registrierung der GmbH⁴ – außer Kraft. Im Schrifttum wird die Meinung vertreten, dass der Vertrag über die Gründung der GmbH nach der staatlichen Registrierung der GmbH nicht außer Kraft tritt. Nach dieser Meinung kann der Vertrag nach den allgemeinen Regeln, die durch die Gesetzgebung oder im Vertrag selbst vorgesehen sind, aufgehoben werden.⁵ Empfehlenswert ist u.E., eine Regelung in den Vertrag über die Gründung der GmbH aufzunehmen, wonach dieser mit der staatlichen Registrierung der GmbH außer Kraft tritt.

Die Vorlage des Vertrags über die Gründung der GmbH ist bei der staatlichen Registrierung der GmbH nicht erforderlich.

2. Praktischer Gründungsablauf

In der Praxis besteht der Gründungsablauf einer GmbH grundsätzlich aus folgenden Schritten:

a) Beantragung einer Steuernummer für den Gesellschafter einer ausländischen natürlichen Person

Tritt eine ausländische natürliche Person als Gesellschafter der GmbH auf, ist für sie im Vorfeld der staatlichen Registrierung der GmbH eine Steuernummer in der Ukraine zu beantragen. Begründet wird dies damit, dass der ausländischen natürlichen Person Einkünfte aus ihrer Tätigkeit in der Ukraine ausgezahlt werden, die nach ukrainischem Recht besteuert sind.

Die Steuernummer wird vom zuständigen Finanzamt innerhalb von fünf Werktagen erteilt und kann aufgrund einer notariell beglaubigten Vollmacht von einer dritten Person beantragt werden. Die Steuernummer eines Gesellschafters/der natürlichen Person ist in der Satzung der Gesellschaft anzugeben.

b) Unterzeichnung der Satzung der GmbH

Die Satzung der GmbH ist schriftlich zu verfassen, zusammenzunähen, zu nummerieren und durch die Gründer bzw. ihre bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen. Empfehlenswert, obwohl nicht mehr obligatorisch, ist die notarielle Beglaubigung der Echtheit der Unterschriften der Gründer bzw. ihrer Vertreter auf der Satzung.

3 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine zur Praxis der Behandlung von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten Nr. 13 v. 24.10.2008, Pkt. 15 (nachfolgend „Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine“).

4 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 15.

5 Wissenschaftlich-praktischer Kommentar zum ZGB, herausgegeben von *Dzera O.V., Kusnezova N.S., Luz' V.V.*, 2008, Band 1, Erläuterungen zu Art. 142.

c) Eintragung der GmbH ins Handelsregister

- 14 Die GmbH entsteht mit der staatlichen Registrierung beim Handelsregister.⁶ Ab diesem Zeitpunkt entsteht auch die **Rechtsfähigkeit** der GmbH. Die staatliche Registrierung wird vom Handelsregistrator bei der Stadt- bzw. Bezirksverwaltungsbehörde am Sitz der GmbH vorgenommen.
- 15 Die Unterlagen, die dem Handelsregistrator vorgelegt werden, sind in der Staatssprache – in ukrainischer Sprache – zu verfassen. Die Satzung der GmbH kann auch zweisprachig erstellt werden, wobei eine Fassung auf Ukrainisch zu erstellen ist.
- 16 Für die Durchführung der staatlichen Registrierung der GmbH hat der Gründer bzw. haben die Gründer oder ihre Vertreter dem Handelsregistrator folgende **Unterlagen** vorzulegen (bzw. per Einschreiben oder auf elektronischem Wege zuzusenden):
- ausgefülltes formgemäßes Registrierungsformular. Dem Registrierungsformular kann ein Antrag auf Anwendung eines vereinfachten Besteuerungssystems und/oder ein Antrag auf freiwillige Registrierung der GmbH als Umsatzsteuerzahler beigelegt werden. Treten juristische Personen als Gründer der GmbH auf, hat das Registrierungsformular u.a. auch Angaben zu enthalten, welche die Möglichkeit der Feststellung von natürlichen Personen ermöglichen, welche die Eigentümer des wesentlichen Anteils und/oder den wirtschaftlich Endbegünstigten (sollte es einen wirtschaftlich Endbegünstigten geben) dieser juristischen Personen sind.
 - Original (Kopie oder notariell beglaubigte Kopie) des Gründungsbeschlusses;
 - zwei Exemplare der Satzung der GmbH. Die Satzung der GmbH hat Angaben zu beinhalten, die durch die geltende Gesetzgebung der Ukraine vorgesehen sind (zum gesetzlichen Mindestinhalt der Satzung siehe Rn 28 ff.). In den durch die geltende Gesetzgebung vorgesehenen Fällen ist die Satzung mit dem Antimonopolkomitee der Ukraine abzustimmen, Art. 4 Abs. 1 WirtG;⁷
 - Ist der Gesellschafter der einzutragenden GmbH eine ausländische juristische Person, ist dem Handelsregistrator zusätzlich eine Bestätigung über die Registrierung des Gesellschafters im Heimatland vorzulegen (Auszug aus dem Handels-, Bank- oder Gerichtsregister).
- 17 Die staatliche Registrierung der GmbH erfolgt am Tag der Antragstellung, Art. 25 Abs. 5 RegG.

d) Registrierung der GmbH beim Statistikamt, Finanzamt und Rentenversicherungsfonds

- 18 Die Angaben aus dem Handelsregister werden dem zuständigen Statistikamt, Finanzamt und Rentenversicherungsfonds am Tag der staatlichen Registrierung der GmbH auf dem elektronischen Wege mitgeteilt.

e) Eröffnung eines Geschäftskontos

- 19 Für die Eröffnung eines Geschäftskontos ist bei der Bank ein entsprechender Antrag zu stellen. Diesem sind u.a. auch ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister, eine notariell beglaubigte Kopie der eingetragenen Satzung sowie die notariell beglaubigten Unterschriftskarten beizufügen.

⁶ Einheitliches staatliches Register für juristische und natürliche Personen.

⁷ In diesem Fall ist dem Handelsregistrator zusätzlich eine Kopie der Entscheidung des Antimonopolkomitees der Ukraine bzw. des Ministerkabinetts der Ukraine über die Erteilung einer Genehmigung zum Zusammenschluss oder zu abgestimmten Verhaltensweisen vorzulegen.

3. Gründung vom Ausland

Die Gründung einer GmbH kann auch durch im Ausland ansässige Beteiligte aufgrund Stellvertretung erfolgen. Zu diesem Zweck ist im Ausland eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Somit ist die persönliche Anwesenheit vor einem ukrainischen Notar bei der notariellen Beglaubigung der Echtheit der Unterschriften der Gründer in der Satzung nicht erforderlich. Die Stellvertretung gilt auch für die Ergreifung anderer Schritte des Gründungsablaufs der GmbH. 20

Alle im Ausland ausgestellten Unterlagen (Handelsregisterauszüge, Vollmachten usw.) müssen nach ihrer Beglaubigung durch das zuständige Amt im Ausstellungsstaat apostilliert werden. Die **Apostille** gilt lediglich für die Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 5.10.1961. Die Unterlagen, die in den Staaten ausgestellt wurden, die dem Haager Übereinkommen nicht beigetreten sind, müssen im Ausstellungsstaat legalisiert werden. 21

Mit einer Reihe von Staaten (wie z.B. der Tschechischen Republik, Lettland, Estland, Polen, Bulgarien, Griechenland, Rumänien) hat die Ukraine bilaterale Abkommen zur Rechtshilfe in Zivilsachen geschlossen. Die in den vorgenannten Ländern notariell beglaubigten Unterlagen, welche für ihre weitere Verwendung in der Ukraine bestimmt sind, bedürfen keiner nachfolgenden Beglaubigung oder Apostillierung. 22

4. Alternative zur Neugründung

Als Alternative zur Neugründung einer GmbH bietet sich der Erwerb aller Geschäftsanteile einer bereits eingetragenen GmbH an. Dabei kann es sich u.a. um die sog. **Vorratsgesellschaft** (eine neu gegründete Gesellschaft, die noch keine operative Geschäftstätigkeit aufgenommen hat) oder um eine **Mantelgesellschaft** (eine bereits bestehende Gesellschaft stellt ihre operative Geschäftstätigkeit ein, bleibt aber als juristische Person erhalten) handeln. In der Praxis werden auf diese Weise, insbesondere unter zeitlichen Gesichtspunkten, die Geschäftsanteile einer bereits eingetragenen GmbH erworben, die z.B. über eine Lizenz verfügt oder ein Grundstück besitzt. In diesem Fall ist die Durchführung einer ordentlichen Rechts-, Steuer- und Finanz-Due Diligence empfehlenswert, um eventuelle Risiken zu vermeiden. 23

II. Kosten der Gründung

1. Notargebühren

Bei der Beglaubigung der Satzung wird die Echtheit der Unterschrift des Gründers notariell beglaubigt und nicht die Satzung beurkundet (siehe Rn 13). Aus diesem Grunde kommt es bei der Bestimmung der Notargebühren auf die Anzahl der Gründer an. Für jede Unterschrift der Gründer bzw. des Übersetzers wird vom Notar normalerweise eine Gebühr in Höhe von ca. 200 UAH (ca. 9 EUR) erhoben, wobei die Höhe der Notargebühren sich abhängig von der Region unterscheiden kann. 24

2. Weitere Gebühren und Kosten

Es wird keine Gebühr für die Eintragung der GmbH ins Handelsregister erhoben. 25

C. Satzung

I. Rechtsnatur der Satzung

- 26 Die Satzung ist ein Akt, der den Rechtsstatus einer juristischen Person festlegt, da diese die für die Gesellschafter, Dienstpersonen und andere Mitarbeiter der juristischen Person zwingenden Bestimmungen beinhaltet sowie das Verfahren der Bestätigung von Satzungsänderungen festlegt.
- 27 Die Satzung ist nicht als ein einseitiges Rechtsgeschäft zu betrachten, da sie durch die Gesellschafterversammlung bestätigt bzw. geändert wird; die Gesellschafter sind in diesem Fall weder Rechtssubjekte noch ein Organ, das die Gesellschaft vertritt. Ferner ist die Satzung kein Vertrag, da sie nicht nach Vereinbarung aller Gesellschafter der GmbH, sondern durch eine einfache Mehrheit aller Stimmen der Gesellschafter bestätigt bzw. geändert wird. In diesem Zusammenhang können bei der Behandlung von Streitigkeiten hinsichtlich der Feststellung der Nichtigkeit der Satzung die Bestimmungen in Bezug auf die Feststellung der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nicht angewandt werden.⁸

II. Inhalt der Satzung

1. Gesetzlicher Mindestinhalt der Satzung

- 28 Die Satzung muss zwingend mindestens die nach Art. 88, 143 ZGB, Art. 57, 82 WirtGB, Art. 4 und 51 WirtG geforderten Angaben aufweisen. Das sind u.a.:
- a) Name
- 29 Eine GmbH muss einen **Namen** haben. Der Name einer GmbH hat die Information in Bezug auf die Unternehmensrechtsform zu beinhalten und muss in der Staatssprache gehalten sein.
- 30 Ferner muss der Name einer GmbH ihre **Firma** (eigentlich ihre Bezeichnung) enthalten. Die Firma der GmbH kann die Information hinsichtlich des Zwecks der GmbH, der Gründungsart und andere Informationen beinhalten. Im Übrigen gilt der Grundsatz der freien Firmenbildung. Zu beachten ist aber, dass die Freiheit der Firmenbildung durch die Unterscheidungskraft Einschränkungen erfährt.
- 31 Der Name der GmbH kann auch in einer **Fremdsprache** verfasst und in der Satzung erwähnt werden. Der volle und abgekürzte Name der GmbH in englischer Sprache kann auch beim Handelsregistrator angemeldet werden.
- 32 **Ändert** die GmbH ihren Namen, so hat sie u.a. die Veröffentlichung einer entsprechenden Anzeige in bestimmten Druckmedien⁹ zu veranlassen sowie alle ihre Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen, Art. 90 Abs. 4 ZGB.
- b) Sitz
- 33 Grundsätzlich kann sich der Sitz einer Gesellschaft nach dem Ort ihrer Gründung bzw. staatlichen Registrierung, nach dem Ort, wo sich die Geschäftsleitung befindet, oder nach dem Ort der Ausübung ihrer Hauptgeschäftstätigkeit richten. Nach der ukrainischen Ge-

⁸ Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 14.

⁹ Zeitschrift „Bjuletyn' derzhavnoi rejestracij“.

setzung gilt als **Sitz** der Gesellschaft der Ort der faktischen Ausübung ihrer Tätigkeit oder der Ort bzw. das Büro, wo sich die Geschäftsleitung befindet und von welchem aus die alltägliche Leitung der Gesellschaft ausgeübt wird, Art. 93 ZGB. Entscheidend ist somit der im Inland gelegene Sitz, der als solcher auch ins Handelsregister eingetragen ist. Dabei ist aber zu beachten, dass die staatliche Registrierung der GmbH vom Handelsregistrator an ihrem Sitz vorgenommen wird.

c) Ziel, Zweck und Unternehmensgegenstand

Die Satzung der GmbH hat ferner Ziel, Zweck und Unternehmensgegenstand zu enthalten. Der Gegenstand beschreibt den Bereich und die Art des Unternehmensgegenstandes, die von der Gesellschaft ausgeübt werden soll. Eine GmbH kann zur Ausübung jeder beliebigen, gesetzlich nicht verbotenen Geschäftstätigkeit gegründet werden. Es besteht eine offizielle Klassifikation von Arten der Geschäftstätigkeit.¹⁰ Die Arten der Geschäftstätigkeit werden in Übereinstimmung mit ihrer offiziellen Bezeichnung beim Handelsregister eingetragen. Es ist zu beachten, dass nicht alle Arten der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in die Datenbank des Handelsregisters eingetragen werden können (aus Platzgründen). Aus steuerrechtlichen Gründen ist es somit anzuraten, die für die GmbH wichtigsten Arten der Geschäftstätigkeit als erste im Registrierungsformular anzugeben.

34

Für (genehmigungs-)lizenzpflichtige Geschäftstätigkeiten gilt Folgendes:

35

- Als Antragsteller bei der Beantragung einer entsprechenden Lizenz gilt die Gesellschaft selbst, Art. 11 Abs. 1 LizenzG.¹¹ Das heißt, die Gesellschaft soll zuerst staatlich eingetragen sein.
- Die Notwendigkeit der Beantragung einer entsprechenden Lizenz spielt für die Ausübung einzelner gesetzlich festgelegter Arten der Geschäftstätigkeit eine Rolle. Ein Rechtsgeschäft, das durch die Gesellschaft ohne eine Lizenz getätigt wurde, kann vom Gericht für nichtig erklärt werden, Art. 227 Abs. 1 ZGB.

d) Anderer gesetzlicher Mindestinhalt

Die Satzung einer GmbH hat ferner folgende Angaben zu beinhalten:

36

- in Bezug auf **Gründer- bzw. Gesellschafter**: Gründer- bzw. Gesellschafterverzeichnis, Angaben zur Staatsangehörigkeit bzw. -ansässigkeit der Gründer bzw. Gesellschafter und zum Verfahren des Eintritts bzw. Austritts in die (aus der) Gesellschaft;
- in Bezug auf das **Stammkapital und andere Fonds** (z.B. Sicherungsfonds) der Gesellschaft: Höhe des Stammkapitals und anderer Fonds, Angaben zum Verfahren und zur Bildung;
- in Bezug auf **Geschäftsanteile**: Verfahren der Übertragung bzw. des Übergangs von Geschäftsanteilen, Angaben zur Höhe der Geschäftsanteile eines jeden Gesellschafters, zur Höhe und zum Bestand der Stammeinlagen der Gesellschafter, Verfahren der Einbringung von Stammeinlagen durch die Gesellschafter, Verfahren der Bewertung von Stammeinlagen (falls diese in Sachform eingebracht werden);
- in Bezug auf **Leitungsorgane**: Bestand der Leitungs- und Prüforgane, deren Befugnis, Verfahren der Einberufung der Gesellschafterversammlung, Verfahren der Beschlussfassung durch die Organe der Gesellschaft, Auflistung von Entscheidungen, die einer einstimmigen oder qualifizierten Mehrheit von Stimmen bedürfen;

¹⁰ Bestätigt durch die Verordnung des Staatskomitees in Angelegenheiten der technischen Regulierung und Verbraucherpolitik Nr. 457 v. 11.10.2010.

¹¹ Gesetz betreffend die Lizenzierung von Arten der Geschäftstätigkeit v. 2.3.2015.

- **andere Angaben:** Verfahren der Verteilung des Gewinns und der Verluste, Bedingungen und Verfahren der Reorganisation und Liquidierung der GmbH, Verfahren der Satzungsänderung.
- 37 Ergänzt der Gesetzgeber den gesetzlichen Mindestinhalt einer GmbH, ist die Satzung der Gesellschaft dementsprechend in Übereinstimmung mit den neuen Anforderungen zu bringen, wenn ausdrücklich im Gesetz darauf verwiesen wird.

2. Fakultativer Inhalt der Satzung

- 38 Neben dem vorgenannten gesetzlichen Mindestinhalt besteht ein weit reichender Gestaltungsfreiraum, weitere Regelungen in die Satzung aufzunehmen. Wichtig ist allerdings, dass die Satzung alle relevanten Bestimmungen über Abtretung von Geschäftsanteilen, evtl. Aufnahme von Rechtsnachfolgern bzw. Erben in die Gesellschaft, Auszahlung des dem Gesellschafter zustehenden Vermögensteils bei dessen Austritt bzw. Ausschluss usw. enthält, damit es in der Praxis zu keinen unnötigen Streitigkeiten und Zeitverzögerungen kommt.

3. Mustersatzung

- 39 Die GmbH kann aufgrund einer Mustersatzung¹² gegründet werden und auf deren Grundlage ihre Geschäftstätigkeit ausüben. Der Beschluss über die Gründung der GmbH aufgrund einer Mustersatzung ist von allen Gründern zu unterzeichnen und hat folgende Angaben zu beinhalten: Art der Gesellschaft, Name, Sitz, Ziel, Zweck und Unternehmensgegenstand, Gründer- bzw. Gesellschafterverzeichnis, Höhe des Stammkapitals, Angaben zur Höhe der Geschäftsanteile eines jeden Gesellschafters, Verfahren der Einbringung von Stammeinlagen durch die Gesellschafter sowie Informationen über die Ausübung der Geschäftstätigkeit aufgrund der Mustersatzung, Art. 56 Abs. 5 WirtGB und Art. 4 Abs. 7 WirtG.

III. Änderung der Satzung

- 40 Die Satzung der GmbH kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung geändert werden (zu den Besonderheiten der Kapitalerhöhung und -herabsetzung siehe Rn 78 ff.). Die Satzungsänderung wird mit einer einfachen Mehrheit aller Gesellschafterstimmen entschieden und kann in Form der Bestätigung einer neuen Fassung oder einer Anlage zur Satzung erfolgen.
- 41 Nach der Bestätigung der neuen Fassung der Satzung bzw. der Ergänzung zur Satzung sind diese Änderungen dem Handelsregistrator innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Die staatliche Registrierung der neuen Fassung der Satzung erfolgt spätestens am Tag nach der Antragstellung.

IV. Erklärung der Satzung für unwirksam

- 42 Die Satzung einer GmbH kann durch ein Gericht für unwirksam erklärt werden. Als rechtliche Grundlage dafür gelten deren Widersprüche mit der Gesetzgebung, die nicht geheilt werden können. Beispielsweise, wenn die Satzung der GmbH nicht den durch das Gesetz festgelegten Mindestinhalt aufweist und die Satzung nicht rechtzeitig in Überein-

¹² Bestätigt durch die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1182 v. 16.11.2011.

stimmung mit der Gesetzgebung gebracht wurde oder werden kann.¹³ Wird die Satzung bis zum Ergehen der entsprechenden Gerichtsentscheidung allerdings nachgebessert, so ist die Grundlage für die Erklärung der Satzung für unwirksam in diesem Fall entfallen.

Die Satzung einer Gesellschaft kann vom Gericht nur bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Voraussetzungen für unwirksam erklärt werden: 43

- zum Zeitpunkt der Verhandlung über die Klage widerspricht die Satzung den gesetzlichen Anforderungen;
- die bei der Bestätigung der Satzung gemachten Verletzungen können nicht beseitigt werden;
- entsprechende Bestimmungen der Satzung verletzen die Rechte und das geschützte Interesse des Klägers.¹⁴

Die Bestimmungen der Satzung, die dem Gesetz widersprechen, werden nicht angewendet. 44

Die Feststellung einer Satzung einer GmbH als unwirksam gilt als Grundlage für die Liquidierung der Gesellschaft mit der Entstehung entsprechender Rechtsfolgen nicht nur für die Streitparteien¹⁵ (zur Rechtsnatur der Satzung siehe Rn 26 f.), sondern für alle, die mit der Gesellschaft vertraglich, arbeitsrechtlich, wirtschaftlich usw. verbunden sind. 45

Zu beachten ist aber, dass die Satzung einer GmbH nur auf Klage einer Person für unwirksam erklärt werden kann, deren Rechte oder geschütztes Interesse verletzt wurden. Wird bei der Verhandlung über die Klage keine der vorgenannten Verletzungen des Klägers festgestellt, so besteht kein Grund für die Feststellung der Unwirksamkeit der Satzung.¹⁶ 46

V. Anwendung des internationalen Rechts auf die Satzung

Die Mehrheit der Rechtsnormen zur Gründung und Geschäftstätigkeit der GmbH, zur Bildung der Leitungsorgane, zur Festlegung deren Befugnisse usw. ist zwingend; deren Nichteinhaltung verletzt die öffentliche Ordnung. Die Verträge zwischen den Gesellschaftern können nicht die Bestimmungen der ukrainischen Gesetzgebung oder der Satzung der Gesellschaft ändern oder die Rechte anderer Gesellschafter einschränken. 47

Zwischen den Gesellschaftern abgeschlossene Verträge, die Fragen der Leitung einer in der Ukraine eingetragenen Gesellschaft den Bestimmungen einer ausländischen Rechtsordnung unterwerfen, sind nichtig. Solche Fragen werden durch das persönliche Recht der Gesellschaft geregelt, das gem. Art. 25 IntPrivRG¹⁷ das ukrainische Recht ist (Recht des Sitzes der Gesellschaft).¹⁸ 48

13 Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine zur Praxis der Anwendung der Gesetzgebung bei Verhandlungen von Sachen, die aus Korporativverhältnissen entstehen, Nr. 04–5/14 v. 28.12.2007, Pkt. 4.1 (nachfolgend „Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine“).

14 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 13.

15 Als Beklagte gilt hier die Gesellschaft.

16 Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 4.3.

17 Gesetz zum internationalen Privatrecht v. 23.6.2005, in der Fassung v. 9.6.2013.

18 Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 6.4.

D. Handelsregister

I. Grundlagen

- 49 Das Handelsregister wird zu dem Zwecke geführt, dass den Staatsorganen und Teilnehmern des Rechtsverkehrs zuverlässige Informationen hinsichtlich juristischer Personen und natürlicher Personen-Unternehmer zur Verfügung stehen, Art. 16 Abs. 1 RegG. Dabei handelt es sich um ein automatisiertes System der Sammlung, der Erfassung, des Schutzes und der Erteilung von Auskünften über die juristischen Personen und natürlichen Personen-Unternehmer. Das Handelsregister wird **elektronisch** geführt.
- 50 Die im Handelsregister enthaltenen Angaben sind **öffentlich** und allgemein zugänglich (außer Steuernummern von natürlichen Personen, Angaben in Bezug auf Eröffnung bzw. Schließung von Bankkonten, Arrestverhängung über das Vermögen) und können von jedem in Form eines **Handelsregisterauszugs** angefordert werden.
- 51 Die Eintragungen ins Handelsregister werden grundsätzlich aufgrund eines formgemäßen **Registrierungsformulars** vorgenommen. Als **Antragsteller** gelten die Gründer oder die bereits eingetragene Gesellschaft. Im letzteren Fall ist die Unterschrift des Vertreters der Gesellschaft auf dem Registrierungsformular durch den Geschäftsführer bzw. durch seinen Stellvertreter zu bestätigen, Art. 8 Abs. 2 RegG. Ausnahmen, d.h. Eintragungen von Amts wegen, sind nur auf einzelne Fälle beschränkt, wie z.B. Eintragungen in Bezug auf die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen die Gesellschaft oder Nichtbestätigung der Angaben über die Gesellschaft.

II. Inhalt der Handelsregisteranmeldung

- 52 Im Handelsregister sind gem. Art. 17 Abs. 2 RegG u.a. folgende Angaben über die GmbH enthalten:
- Name und Sitz der Gesellschaft;
 - Identifikationsnummer;
 - Unternehmensrechtsform;
 - Höhe des dem Staat gehörenden Geschäftsanteils am Stammkapital einer Gesellschaft, falls dieses mindestens 25 % beträgt;
 - Auflistung von Gründern bzw. Gesellschaftern, darunter auch Name, Wohnort, Steuernummer (bei natürlichen Personen) bzw. Sitz und Identifikationsnummer (bei juristischen Personen);
 - Angaben zu wirtschaftlich Endbegünstigten der Gesellschaft;
 - Angaben zu Eigentümern des wesentlichen Geschäftsanteils;
 - Unternehmensgegenstand;
 - Angaben zu Leitungsorganen der Gesellschaft;
 - Name, Steuernummer der Personen, die zum Mitglied des Leitungsorgans gewählt bzw. bestellt werden, die dann die Gesellschaft nach außen vertreten dürfen, sowie der Personen, welche die Gesellschaft ohne Vollmacht vertreten dürfen, darunter auch vertraglich binden;
 - Angaben zu Einschränkungen der Vertretungsmacht im Namen der Gesellschaft;
 - Höhe des Stammkapitals und Höhe der Geschäftsanteile eines jeden Gesellschafters;
 - Datum und Nummer der Eintragung über die staatliche Registrierung der Gesellschaft;
 - Angaben darüber, dass die Gesellschaft aufgrund einer Mustersatzung gegründet worden ist und auf deren Grundlage ihre Tätigkeit ausübt;
 - Angaben zu gesonderten Struktureinheiten der Gesellschaft;

- Angaben zur Auflösung bzw. Liquidation der Gesellschaft, Auflösungs- bzw. Liquidationskommission;
- Angaben zum Rechtsnachfolger der Gesellschaft usw.

III. Bedeutung der Eintragungen im Handelsregister

Art. 18 RegG regelt die Rechtsfolgen der Eintragung bzw. von unterlassenen Eintragungen im Handelsregister gegenüber Dritten im Rechtsverkehr. Alle ins Handelsregister eingetragenen Tatsachen gelten als richtig. Eine dritte Person muss sie gegen sich gelten lassen. Sind die ins Handelsregister eingetragenen Tatsachen unrichtig, so kann sich eine dritte Person im Streit mit der Gesellschaft auf diese berufen, es sei denn, ihr war deren Unrichtigkeit bekannt. Solange eine ins Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einer dritten Person nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass diese die Tatsache kannte oder kennen musste. 53

IV. Einsichtsrecht

Das Handelsregister ist für jedermann **öffentlich zugänglich**.¹⁹ Jeder kann den Handelsregisterauszug irgendeiner im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft beantragen. Die Erstellung des Handelsregisterauszugs ist gebührenpflichtig. Für jeden **Handelsregisterauszug** wird eine Gebühr in Höhe von 0,05 des gesetzlichen Mindestlohns,²⁰ zum 1.9.2015 somit 60,9 UAH (ca. 2,50 EUR), erhoben. 54

Das Einsichtsrecht in die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke steht aber nicht jedermann zu. Art. 11 Abs. 6 RegG räumt dieses Recht lediglich den Gründern oder Gesellschaftern bzw. deren Vertretern, Personen, welche die Gesellschaft ohne Vollmacht vertreten dürfen, sowie den Rechtsschutzorganen ein. Ausnahme davon bildet die Satzung der GmbH, da diese offen zur Ansicht ist, Art. 143 Abs. 2 ZGB. 55

V. Nachweis der Existenz der Gesellschaft

Nach Eintragung der GmbH ins Handelsregister existiert die Gesellschaft als **Rechtssubjekt**. Als Nachweis über die Existenz einer GmbH gilt der aktuelle Handelsregisterauszug. 56

VI. Bestätigung der Angaben über die Gesellschaft

Die Gesellschaft hat jedes Jahr innerhalb von einem Monat, der der staatlichen Registrierung der Gesellschaft folgt, angefangen ab dem Folgejahr, ein vorgeschriebenes **Formblatt** über die **Bestätigung der Angaben über die Gesellschaft** einzureichen bzw. zu übersenden. Geht dem Handelsregistrator das Formblatt nicht zu, so ist dieser verpflichtet, die Gesellschaft daran schriftlich zu erinnern. Eine entsprechende Erinnerung hat durch den Handelsregistrator auch in dem Fall zu erfolgen, wenn dieser vom Finanzamt eine Mitteilung über das Fehlen der Gesellschaft unter dem angemeldeten Sitz erhält. 57

Wird dem Handelsregistrator trotz Erinnerung kein Formblatt über die Bestätigung der Angaben über die Gesellschaft eingereicht, ist er verpflichtet, einen Vermerk über das Fehlen der Bestätigung der Angaben über die Gesellschaft ins Handelsregister einzutragen. 58

¹⁹ Siehe <https://usr.minjust.gov.ua/>.

²⁰ Zum 1.9.2015 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 1.218 UAH (ca. 50 EUR).

Rechtsfolge einer solchen Eintragung ist, dass die Gesellschaft von Amts wegen liquidiert werden kann.

E. Stammkapital

I. Kapitalaufbringung

- 59 Das Stammkapital einer GmbH setzt sich aus dem Wert der Einlagen aller Gesellschafter zusammen. Entsprechend dem Stammkapital wird der Mindestwert des Vermögens der Gesellschaft bestimmt, der die Interessen der Gläubiger dieser Gesellschaft garantiert, Art. 144 Abs. 1 ZGB. Das Gesetz sieht kein Mindeststammkapital vor; die Gesellschafter können somit beschließen, dass das Stammkapital der GmbH z.B. 1,00 UAH beträgt.
- 60 Die Höhe des Stammkapitals der GmbH wird ins Handelsregister eingetragen. Das angemeldete Stammkapital ist innerhalb eines Jahres nach dem Entstehen der Gesellschaft einzuzahlen. Haben die Gesellschafter ihre Einlagen innerhalb des ersten Jahres nicht vollständig eingezahlt, hat die Gesellschaft eine der folgenden Entscheidungen zu treffen: a) die Stammkapitalherabsetzung bzw. eine neue Verteilung von Geschäftsanteilen zu beschließen; b) den Ausschluss von denjenigen Gesellschaftern zu beschließen, die ihre Stammeinlagen nicht eingezahlt haben, bzw. eine neue Verteilung von Geschäftsanteilen zu beschließen; c) den Beschluss über die Liquidation der Gesellschaft zu fassen, Art. 144 Abs. 3 ZGB und Art. 52 Abs. 2 WirtG. Einem Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil vollständig eingezahlt hat, wird von der Gesellschaft eine formfreie Bestätigung ausgestellt.
- 61 Das Stammkapital kann sowohl durch Bareinlagen als auch durch Sacheinlagen gebildet werden.
- 62 Die Einzahlung von **Bareinlagen** wird durch eine Bankbestätigung nachgewiesen.
- 63 Als **Sacheinlage** können ins Stammkapital gem. Art. 115 Abs. 2 ZGB und Art. 86 Abs. 1 WirtGB u.a. bewegliche und unbewegliche Sachen, Wertpapiere, Boden-, Wassernutzungsrechte bzw. Nutzungsrechte an anderen Bodenschätzen und Immobilien, Vermögensrechte (einschließlich derjenigen auf Objekte des Rechts des geistigen Eigentums) oder andere veräußerliche Rechte eingebracht werden.
- 64 Sacheinlage kann nur solches Vermögen sein, dessen wirtschaftlicher Wert bestimmbar ist. Sofern ein Teil des Stammkapitals der Gesellschaft aus Sacheinlagen beschaffen sein soll, muss die Satzung den Wert beinhalten, zu dem die Sacheinlage auf die Einlage des Gesellschafters eingebracht wird.
- 65 Die Geldbewertung der Sacheinlage des Gesellschafters erfolgt aufgrund einer Vereinbarung aller Gesellschafter (darunter auch durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Satzung), sofern das Gesetz keine zwingende unabhängige sachverständige Beurteilung vorschreibt, Art. 13 Abs. 2 WirtG. So ist die Durchführung der Bewertung des Vermögens z.B. im Falle der Wertbestimmung von Einlagen der Gründer bzw. Gesellschafter einer Gesellschaft, wenn staatliches Vermögen ins Stammkapital dieser Gesellschaft eingebracht wird, sowie beim Austritt (Ausschluss) des Gesellschafters aus dem Gesellschafterbestand einer solchen Gesellschaft erforderlich, Art. 7 Abs. 2 BewVermG.²¹

21 Gesetz betreffend die Bewertung des Vermögens, der Vermögensrechte und die berufliche Bewertungstätigkeit in der Ukraine v. 12.7.2001.

- Die in der ukrainischen Wahrung bewertete Einlage stellt den **Geschaftsanteil** des Gesellschafters im Stammkapital dar. 66
- Nachweis der Einbringung von Rechten auf Objekte des Rechts des geistigen Eigentums ins Stammkapital der Gesellschaft kann ein Dokument ber die Bewertung von Vermgensrechten, ein Lizenzvertrag oder ein Kaufvertrag sein.²² 67
- Die Verwendung von Budgetmitteln, Kreditmitteln oder eines Pfands zur Bildung des Stammkapitals einer Gesellschaft ist untersagt, Art. 86 Abs. 3 WirtGB. 68

II. Grnderhaftung

1. Einlageverpflichtung

- Ein Gesellschafter ist verpflichtet, die Einlage unter den in der Satzung festgesetzten Bedingungen und in der dort bestimmten Frist, spatestens jedoch innerhalb von einem Jahr nach dem Entstehen der Gesellschaft, einzuzahlen. 69
- Die Gesellschafter einer GmbH knnen von der Pflicht der Einbringung bzw. Einzahlung der Stammeinlage, worunter auch eine Aufrechnung von Forderungen gegenber der Gesellschaft, Art. 144 Abs. 2 ZGB, fallt, nicht befreit werden. 70

2. Haftung des Grnders

- Die Gesellschaft entsteht als Rechtssubjekt am Tag ihrer Eintragung ins Handelsregister. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Gesellschaft grundsatzlich keine Rechtsgeschafte tatigen. 71
- Die Grnder einer GmbH haften gesamtschuldnerisch aus Verpflichtungen, die vor der staatlichen Registrierung der Gesellschaft entstanden sind. Wenn der durch die Grnder im Namen der Gesellschaft abgeschlossene Vertrag in Zukunft durch die bereits eingetragene Gesellschaft genehmigt wird, gilt, dass aus diesem Vertrag die Gesellschaft von Anfang an verpflichtet ist, Art. 84 WirtGB und Art. 8 WirtG. Erfolgt keine Genehmigung durch die Gesellschaft, fhrt der Vertrag lediglich fr die Grnder Rechtsfolgen herbei. 72

III. Nachgrndung

- Das ukrainische Recht enthalt keine Regelungen zur Nachgrndung. 73

IV. Kapitalerhaltung

- Das von den Gesellschaftern aufgebraachte Kapital dient insbesondere zur Befriedigung von Forderungen der Glaubiger der GmbH. Die Gesellschafter knnen die Rckzahlung der Einlagen nicht verlangen. 74
- Betragt nach Beendigung des zweiten oder jedes nachfolgenden Geschaftsjahres der Wert der reinen Aktiva²³ der Gesellschaft weniger als das Stammkapital, ist die Gesellschaft verpflichtet, eine Kapitalherabsetzung zu beschlieen und entsprechende Satzungsanderungen ins Handelsregister eintragen zu lassen, es sei denn, die Gesellschafter haben die Einbringung von zusatzlichen Einlagen beschlossen, Art. 144 Abs. 4 ZGB. 75

22 Vgl. dazu die Stellungnahme des Staatskomitees in Angelegenheiten der Regulatorpolitik und des Unternehmertums Nr. 4–451–2030/6118 v. 15.11.2002.

23 Dieser gleicht dem Wert des Eigenkapitals.

V. Eigene Anteile

- 76 Die Gesellschaft kann höchstens für die Dauer von einem Jahr eigene Anteile halten. Über die Übertragung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Beim Erwerb des Anteils durch die Gesellschaft ist sie verpflichtet, den Anteil im Laufe eines Jahres entweder an andere Gesellschafter oder Dritte zu veräußern oder das Stammkapital herabzusetzen.
- 77 Im Laufe dieses Zeitraums erfolgen die Gewinnausschüttung sowie die Abstimmung und Bestimmung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf den durch die Gesellschaft erworbenen Geschäftsanteil. Die Gesellschaft hat kein Stimmrecht aus erworbenem Anteil.

VI. Kapitalerhöhung

- 78 Die Erhöhung des Stammkapitals ist nur nach vollständiger Einbringung aller Gesellschaftereinlagen gestattet.
- 79 Da die Stammkapitalerhöhung mit Satzungsänderungen einhergehen wird, wird diese Angelegenheit mit einfacher Mehrheit aller Gesellschafterstimmen beschlossen. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals der GmbH tritt erst am Tage der Eintragung der entsprechenden Änderungen im Handelsregister in Kraft, Art. 16 Abs. 4 WirtG.
- 80 Die Stammkapitalerhöhung kann auf drei verschiedene Arten erfolgen:
- durch die Beteiligung neuer Gesellschafter am Stammkapital;
 - durch die Einbringung zusätzlicher Einlagen durch alle oder nur einige Gesellschafter. Dabei haben die zusätzlichen Einlagen der Gesellschafter keine Auswirkung auf die Höhe ihrer Stammkapitaleinlage, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, Art. 51 Abs. 2 WirtG;
 - aus dem Gewinn der Gesellschaft.
- 81 Im letzten Fall kann die Gesellschafterversammlung aufgrund der Ergebnisse des Geschäftsjahres entscheiden, dass der nicht ausgeschüttete Gewinn (oder ein Teil davon) für die Erhöhung des Stammkapitals verwendet wird.

VII. Kapitalherabsetzung

- 82 Die Stammkapitalherabsetzung ist nur nach Benachrichtigung aller Gläubiger der Gesellschaft (unabhängig von der Höhe der bestehenden Rückstände) gestattet. Das Verfahren der Benachrichtigung kann in der Satzung bestimmt werden. Zu empfehlen ist die Zusendung der Benachrichtigung per eingeschriebenen Brief unter Fristsetzung zur Beantwortung. Über die beschlossene Stammkapitalherabsetzung sind die Gläubiger innerhalb von drei Tagen nach der Beschlussfassung per Einschreiben zu informieren, Art. 52 Abs. 4 WirtG.
- 83 Im Fall der Kapitalherabsetzung sind die Gläubiger berechtigt, die Auflösung oder vorzeitige Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft sowie Schadensersatz zu verlangen, Art. 52 Abs. 5 WirtG. Forderungen anderen Inhalts, wie z.B. Vertragsänderung oder Besicherung der bestehenden Forderung, können nur nach Vereinbarung der Parteien befriedigt werden.
- 84 Die Stammkapitalherabsetzung wird mit einfacher Mehrheit aller Gesellschafterstimmen beschlossen. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Herabsetzung des

Stammkapitals der GmbH tritt frühestens drei Monate nach der staatlichen Registrierung der Satzungsänderungen in Kraft, Art. 56 WirtG.

Die Bekanntmachung über die Kapitalherabsetzung der Gesellschaft unterliegt der zwingenden Veröffentlichung (zwecks Sicherstellung der Teilnehmer des Rechtsverkehrs mit zuverlässigen Informationen über die Gesellschaft). Dabei hat die Bekanntmachung folgende Angaben zu enthalten: Name und Sitz der Gesellschaft, Identifikationsnummer, Betrag der Stammkapitalherabsetzung und Höhe des Stammkapitals nach dessen Herabsetzung, Ort und Datum der staatlichen Registrierung der Satzungsänderungen, Art. 22 RegG. Die Veröffentlichung der Anzeige wird innerhalb von zehn Werktagen durch den Handelsregistrator nach der staatlichen Registrierung der Satzungsänderungen veranlasst. Bei der Beantragung der staatlichen Registrierung der Satzungsänderungen ist ihm lediglich der Nachweis der Entrichtung einer Gebühr für die Veröffentlichung der vorgenannten Anzeige vorzulegen.

85

In einigen Fällen schreibt das Gesetz eine zwingende Kapitalherabsetzung einer GmbH vor. Das ist dann der Fall, wenn

86

- der Wert der reinen Aktiva unter dem angemeldeten Stammkapital liegt, Art. 144 Abs. 4 ZGB;
- die Gesellschafter innerhalb des ersten Jahres nach dem Entstehen der Gesellschaft das Stammkapital nicht vollständig eingezahlt haben, Art. 144 Abs. 3 ZGB und Art. 52 Abs. 2 WirtG;
- der Rechtsnachfolger (Erbe) den Eintritt in die Gesellschaft bzw. die Gesellschaft seinen Eintritt verweigert, Art. 55 Abs. 2 WirtG;
- die Gesellschaft eigene Anteile erwirbt und diese im Laufe eines Jahres nicht an andere Gesellschafter oder Dritte veräußert, Art. 147 Abs. 4 ZGB und Art. 53 Abs. 5 WirtG.

VIII. Sicherungsfonds

Die Gesellschaft kann Fonds bilden, die durch die Satzung oder Gesetzgebung vorgesehen sind. So ist die Gesellschaft verpflichtet, einen Sicherungsfonds zu bilden, dessen Höhe mindestens 25 % des angemeldeten Stammkapitals zu betragen hat. Der jährliche Beitrag zur Aufstockung des Sicherungsfonds soll mindestens 5 % des Reingewinns betragen, Art. 14 WirtG.

87

F. Gesellschafter und Geschäftsanteile

I. Rechtsstellung der Gesellschafter

Die ukrainische Gesetzgebung räumt den Gesellschaftern einer GmbH eine Reihe von **Rechten** ein, zu denen u.a. folgende gehören:

88

- gemäß den Bestimmungen der Satzung an der Geschäftsführung teilzunehmen;
- Beteiligung am Unternehmensgewinn (Dividende);
- Auskünfte über die Gesellschaft zu erhalten. Dabei handelt es sich in erster Linie um Jahresbilanzen, Finanzberichte, Protokolle der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und Revisionskommission sowie die in der Satzung enthaltenen Informationen. Die Satzung der GmbH kann auch vorsehen, dass den Gesellschaftern zusätzlich noch andere Informationen durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.
- in der durch die Satzung bestimmten Weise aus der Gesellschaft auszutreten und eine Abfindung entsprechend der Höhe seiner Beteiligung zu erhalten;

- die Geschäftsanteile gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft zu veräußern;
 - an der Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Fall der Liquidation teilzunehmen.
- 89 Durch die Gesetzgebung oder die Satzung der Gesellschaft können auch andere Rechte der Gesellschafter vorgesehen werden.
- 90 Die Gesellschafter einer GmbH sind **verpflichtet**:
- die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu erfüllen;
 - ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu erfüllen, darunter die mit ihrer Beteiligung verbundenen Verpflichtungen, sowie die Stammeinlagen gemäß der Satzung zu leisten;
 - keine Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Angaben o.Ä. über die Tätigkeit der Gesellschaft zu offenbaren.

Durch die Gesetzgebung oder die Satzung der Gesellschaft können auch andere Pflichten der Gesellschafter begründet werden.

- 91 Die Gesellschafter **haften** für die Verpflichtungen der Gesellschaft nur in Höhe ihrer Stammeinlagen. Diejenigen Gesellschafter, die ihre Stammeinlagen nicht vollständig geleistet haben, haften gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen der Gesellschaft bis zur Höhe des nicht geleisteten Teils der Stammeinlage eines jeden Gesellschafters.

II. Übertragung von Geschäftsanteilen

- 92 Der Übergang von Rechten auf den Geschäftsanteil am Stammkapital der GmbH wird in Art. 147 ZGB und Art. 53 WirtG geregelt.

1. Anteilsübertragung unter Lebenden

- 93 Der Gesellschafter einer GmbH ist berechtigt, einem oder mehreren Gesellschaftern seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon zu verkaufen oder auf andere Weise zu übertragen. Das Gesetz beschränkt das Recht des Gesellschafters nicht durch die Notwendigkeit einer Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsanteils der anderen Gesellschafter.
- 94 Zugleich gestattet es das Gesetz den Gesellschaftern, in der Satzung der GmbH das Veräußerungsverbot von Geschäftsanteilen an Dritte oder das Zustimmungserfordernis zu einer solchen Übertragung von anderen Gesellschaftern zu verankern, Art. 147 Abs. 2 ZGB und Art. 53 Abs. 2 WirtG.
- 95 Mit der Übertragung des Geschäftsanteils (oder eines Teils davon) an Dritte findet zugleich eine Übertragung der dem übertragenden Gesellschafter zustehenden Rechte und Pflichten statt.
- 96 Die Gesellschafter genießen anteilmäßig das Vorkaufsrecht bzgl. des Geschäftsanteils eines Gesellschafters, sofern die Satzung oder eine Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern kein anderes Verfahren der Ausübung des Vorkaufsrechts vorsehen. Der Kauf erfolgt zum Preis und zu den Bedingungen, die beim Geschäftsanteilsverkauf dem Dritten angeboten wurden. Üben die Gesellschafter das Vorkaufsrecht bzgl. des Geschäftsanteils nicht innerhalb eines Monats (oder innerhalb einer anderen durch Satzung der Gesellschaft oder Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern festgelegten Frist) aus, kann der Geschäftsanteil an einen Dritten veräußert werden, Art. 147 Abs. 2 ZGB und Art. 53 Abs. 3 WirtG.

Der Verkauf des Geschäftsanteils (oder eines Teils davon) unter Verletzung des Vorkaufsrechts anderer Gesellschafter führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrags. In diesem Fall kann jeder Gesellschafter eine Klage beim zuständigen Gericht einreichen und die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers auf ihn gem. Art. 362 Abs. 4 ZGB fordern.²⁴ Die Klagefrist beträgt ein Jahr. 97

Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann vor seiner vollständigen Einzahlung lediglich in der Höhe veräußert werden, in der er bereits eingezahlt wurde. 98

2. Vererbung von Geschäftsanteilen

Gem. Art. 147 Abs. 5 ZGB geht der Geschäftsanteil an einer GmbH auf den Rechtsnachfolger bzw. Erben über, falls durch die Satzung nicht bestimmt wird, dass ein solcher Übergang ausschließlich mit der Zustimmung der anderen Gesellschafter erfolgt. Dabei kann die Zustimmung durch den mit Stimmeneinheit gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Aufnahme des Rechtsnachfolgers bzw. Erben in den Gesellschafterbestand der GmbH oder auf andere Weise, die die Willenserklärung des jeden Gesellschafters nachweist, erfolgen. Wird durch die Satzung der GmbH für den Übergang des Geschäftsanteils auf den Rechtsnachfolger bzw. Erben nicht die Zustimmung der anderen Gesellschafter vorausgesetzt, geht der Geschäftsanteil des Gesellschafters auf seine Rechtsnachfolger bzw. Erben auf Grundlage der Dokumente über, die das Recht auf die Rechtsnachfolge bzw. Erbschaft bestätigen.²⁵ 99

Die dem Geschäftsanteil des reorganisierten bzw. verstorbenen Gesellschafters zukommenden Stimmen werden bei der Abstimmung zum Beitritt des Rechtsnachfolgers bzw. Erben nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden diese Stimmen dementsprechend auch bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit in der Gesellschafterversammlung bei der Beschlussfassung über den Beitritt des Rechtsnachfolgers bzw. Erben der Gesellschaft.²⁶ 100

Verweigert der Rechtsnachfolger bzw. Erbe den Beitritt zur Gesellschaft bzw. verweigert die Gesellschaft die Aufnahme des Rechtsnachfolgers bzw. Erben, wird ihm der Vermögensteil, der der reorganisierten Gesellschaft bzw. dem Erblasser gehörte, in Geldform oder in natura ausgezahlt. Dabei wird der Wert des Geschäftsanteils zum Tag der Reorganisation bzw. des Todes des Gesellschafters bestimmt, Art. 55 Abs. 2 WirtG. In solchen Fällen ist das Stammkapital der Gesellschaft herabzusetzen, sofern die verbleibenden Gesellschafter den Geschäftsanteil des reorganisierten bzw. verstorbenen Gesellschafters nicht unter sich verteilt haben. 101

Abrechnungen mit den Rechtsnachfolgern bzw. Erben des Gesellschafters, die der Gesellschaft nicht beigetreten sind, werden gemäß den Bestimmungen des Art. 148 ZGB – Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft (siehe Rn 104 ff.) – vorgenommen. 102

III. Vollstreckung in den Vermögensteil

Die Eintreibung eines Vermögensteils der Gesellschaft, der dem Anteil des Gesellschafters am Stammkapital entspricht, für die Tilgung der persönlichen Schulden des Gesellschafters ist nur in Ermangelung sonstigen Vermögens zur Befriedigung der Gläubigerforderungen zulässig. Die Gläubiger können in diesem Fall entweder die Auszahlung des Wertes vom 103

24 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 31.

25 Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 3.2.4.

26 Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 3.2.4.

Vermögensteil, der dem Geschäftsanteil des Schuldners an der Gesellschaft entspricht, oder die Austeilung des entsprechenden Vermögens für seine Eintreibung fordern. Die Höhe des Vermögensteils, der der Austeilung unterliegt, oder der Betrag, der dessen Wert ausmacht, wird anhand der Bilanz zum Datum der Geltendmachung durch die Gläubiger festgestellt. Mit der Eintreibung des ganzen Geschäftsanteils des Gesellschafters endet seine Beteiligung an der Gesellschaft, Art. 57 WirtG.

IV. Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft

- 104 Der Gesellschafter kann nach der Benachrichtigung der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten (sofern die Satzung keine andere Frist bestimmt) aus der Gesellschaft austreten, Art. 148 Abs. 1 ZGB. Die vorgenannte Frist kann jedoch nicht länger sein als ein Jahr, Art. 100 Abs. 2 ZGB.
- 105 Das Recht auf Austritt aus der Gesellschaft kann nicht von der Zustimmung der Gesellschaft oder anderer Gesellschafter abhängig gemacht werden, es hat mit der Entscheidung der Gesellschafterversammlung bzw. Vornahme von Satzungsänderungen nichts zu tun. Als Zeitpunkt des Austritts aus der Gesellschaft gilt dementsprechend das Datum der Antragstellung durch den Gesellschafter bzw. Zustellung seines Antrags per Post. Bestimmungen in der Satzung, die das Recht auf Austritt einschränken, sind unzulässig.²⁷
- 106 Art. 148 ZGB räumt dem ausscheidenden Gesellschafter das Recht ein, den Wert des Vermögensteils der Gesellschaft ausgezahlt zu bekommen, der seinem Geschäftsanteil am Stammkapital entspricht. Laut der Vereinbarung zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft kann die Auszahlung des Wertes des Vermögensteils der Gesellschaft durch die Übergabe des Vermögens in natura ersetzt werden. Wurde die Stammeinlage ins Stammkapital durch Übereignung eines Nutzungsrechts geleistet, wird das entsprechende Vermögen dem Gesellschafter ohne Auszahlung irgendwelcher Vergütung zurückgegeben.
- 107 Das Verfahren und die Bedingungen der Festlegung des Wertes des Vermögensteils, der dem Geschäftsanteil des Gesellschafters entspricht, sowie das Verfahren und die Frist für dessen Auszahlung werden in der Satzung und durch das Gesetz bestimmt. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausscheiden und nach der Bestätigung des Jahresberichts für das Jahr, in dem der Gesellschafter ausscheidet. Auf Verlangen des Gesellschafters und mit Zustimmung der Gesellschaft bekommt der ausgeschiedene Gesellschafter den Wert seines Geschäftsanteils vollständig oder teilweise in natura ausbezahlt, Art. 54 WirtG.
- 108 Dem ausgeschiedenen Gesellschafter wird sein Anteil am Gewinn der Gesellschaft ausgezahlt, den die Gesellschaft vor seinem Ausscheiden erwirtschaftet hat. Wurde die Stammkapitaleinlage durch die Übergabe des Nutzungsrechts auf das Vermögen geleistet, wird das Vermögen dem Gesellschafter ohne Vergütung zurückgegeben, Art. 54 Abs. 2 WirtG.
- 109 Maßgebend bei der Festlegung der Höhe des Wertes des Vermögensteils und des Anteils am Gewinn der Gesellschaft sind die Angaben der Bilanz der Gesellschaft am Tag des Austritts. Hat der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nicht völlig eingebracht, wird ihm der Wert des Geschäftsanteils verhältnismäßig dem eingebrachten Anteil ausgezahlt.²⁸

27 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 28.

28 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 30.

V. Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft

Ein Gesellschafter, der seinen Pflichten systematisch nicht bzw. nicht ordnungsgemäß nachkommt oder mit seinen Handlungen die Erreichung der Gesellschaftsziele behindert, kann durch Beschluss derjenigen Gesellschafter, die über mehr als 50 Prozent der Stimmen verfügen, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dabei nimmt der auszuschließende Gesellschafter an der Abstimmung nicht teil. Beim Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft finden die Bestimmungen in Bezug auf die Auszahlung des Wertes des Vermögensteils und des Anteils am Gewinn der Gesellschaft beim Austritt aus der Gesellschaft Anwendung (siehe Rn 106 ff.). 110

G. Organe der Gesellschaft

I. Gesellschafterversammlung

1. Grundlagen

Die Gesellschafterversammlung ist das **oberste Leitungsorgan** der Gesellschaft. Sie besteht aus Gesellschaftern bzw. von ihnen ernannten Vertretern. 111

Die Gesellschafterversammlung gilt als **beschlussfähig**, wenn die Anwesenheit von mehr als 60 Prozent der stimmberechtigten Gesellschafter bzw. Vertreter der Gesellschafter gegeben ist, Art. 60 WirtG. Das Gesetz sieht keine Möglichkeit der Festlegung eines anderen Quorums durch die Satzung vor; Bestimmungen in der Satzung, die ein anderes Quorum der Gesellschafterversammlung festlegen, widersprechen dem Gesetz und werden nicht angewendet.²⁹ Die ohne Einhaltung des Quorums der Gesellschafterversammlung getroffenen Entscheidungen können vom Gericht für unwirksam erklärt werden. 112

An der Gesellschafterversammlung können auch Gesellschafter teilnehmen, die ihre Geschäftsanteile noch nicht vollständig eingebracht haben. Die Stimmen solcher Gesellschafter werden auch bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und der Ergebnisse der Abstimmung berücksichtigt.³⁰ 113

Dem Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu, wenn die Gesellschafterversammlung über Fragen hinsichtlich des Abschlusses eines Rechtsgeschäfts bzw. über Streitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft zu entscheiden hat. 114

Die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ist als Recht des Gesellschafters und nicht als seine Pflicht zu betrachten. Nötigung des Gesellschafters zu seiner Teilnahme an der Gesellschafterversammlung würde gegen Art. 19 der Verfassung der Ukraine widersprechen; das Gericht kann den Gesellschafter zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung nicht verpflichten.³¹ 115

2. Einberufung der Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird zweimal im Jahr einberufen, sofern die Satzung der Gesellschaft nichts anderes vorsieht, Art. 61 Abs. 1 WirtG. Auch Art. 145 Abs. 4 ZGB überlässt es der Gesellschafterversammlung, selbst zu bestimmen (durch Festlegung 116

29 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 25.

30 Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 2.6.

31 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 24.

in der Satzung), wie oft und auf welche Weise die Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in der durch die Satzung bestimmten Ordnung.

- 117 Die außerordentliche Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden der Gesellschaft im Fall der **Zahlungsunfähigkeit** der Gesellschaft sowie in anderen Fällen einberufen, wenn die Interessen der Gesellschaft dies erfordert, u.a. bei Gefahr einer erheblichen Herabsetzung des Stammkapitals. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auch auf Antrag des Exekutivorgans der Gesellschaft einzuberufen. Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 Prozent der Stimmen verfügen, können die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung jederzeit und aus jedem beliebigen Grund verlangen, der die Tätigkeit der Gesellschaft betrifft. Kommt der Vorsitzende der Gesellschaft dieser Forderung nicht innerhalb von 25 Tagen nach, sind sie zur selbstständigen Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- 118 Die Gesellschafter werden über die ordentliche bzw. außerordentliche Gesellschafterversammlung schriftlich mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung benachrichtigt. Die **Benachrichtigung** soll spätestens 30 Tage vor der Gesellschafterversammlung erfolgen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Besprechung der Angelegenheit in der Gesellschafterversammlung zu fordern, wenn sie von ihm nicht später als 25 Tage vor der Gesellschafterversammlung mitgeteilt wurde. Spätestens sieben Tage vor der Gesellschafterversammlung soll den Gesellschaftern die Möglichkeit gegeben werden, sich mit allen in die Tagesordnung eingetragenen Unterlagen vertraut zu machen. Die in der Tagesordnung nicht aufgenommenen Fragen können nur nach Einvernehmen aller Gesellschafter entschieden werden, Art. 61 Abs. 5 WirtG.

3. Kompetenz der Gesellschafterversammlung

- 119 Die Gesellschafterversammlung kann über alle Fragen der Gesellschaftstätigkeit entscheiden, einschließlich der zur Kompetenz des Exekutivorgans übergebenen Fragen, Art. 98 Abs. 1 ZGB. Bestimmungen der Satzung, die dieses Recht einschränken, sind unbeachtlich.
- 120 Gemäß Art. 145 Abs. 4 ZGB fallen folgende Aspekte in die ausschließliche Kompetenz der Gesellschafterversammlung:
- Bestimmung der Hauptrichtungen der Gesellschaftstätigkeit, Bestätigung ihrer Pläne und Berichte über ihre Erfüllung;
 - Vornahme von Satzungsänderungen, darunter auch Änderungen der Höhe des Stammkapitals;
 - Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Organs der Gesellschaft;
 - Bestimmung der Kontrolle über das Exekutivorgan, Bildung und Bestimmung von Befugnissen der Kontrollorgane der Gesellschaft;
 - Feststellung von Jahresberichten und Bilanzen, Gewinnverteilung und Deckung der Verluste der Gesellschaft;
 - Entscheidung über den Erwerb eigener Gesellschaftsanteile durch die Gesellschaft;
 - Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft;
 - Entscheidung über die Liquidation der Gesellschaft, Bestellung der Liquidationskommission, Bestätigung der Liquidationsbilanz.
- 121 Die Entscheidung über vorgenannte Angelegenheiten kann nicht durch Satzung der Gesellschaft auf andere Organe der Gesellschaft übertragen werden.
- 122 Die Satzung der Gesellschaft und die Gesetzgebung können auch andere Angelegenheiten bestimmen, die in die ausschließliche Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen.

4. Entscheidungen der Gesellschafterversammlung

a) Grundlagen

Alle von den Gesellschaftern gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu **Protokoll** der Gesellschafterversammlung zu bringen. Die Protokollführung wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung organisiert. Das Protokollbuch kann von den Gesellschaftern jederzeit eingesehen werden. Auf Verlangen der Gesellschafter sollen ihnen beglaubigte Auszüge aus dem Protokollbuch gegeben werden. 123

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Veräußerung von 50 oder mehr Prozent des Gesellschaftsvermögens und über die Liquidierung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter, die drei Viertel der Stimmen (qualitative Mehrheit) haben. 124

Beschlüsse zur Bestimmung der Hauptrichtungen der Gesellschaftstätigkeit, Bestätigung ihrer Pläne und Lageberichte, Entscheidungen zur Vornahme von Satzungsänderungen (darunter auch Änderungen des Stammkapitals) sowie Entscheidungen zum Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft gelten als getroffen, wenn Gesellschafter, die über mehr als 50 Prozent der Stimmen verfügen, dafür gestimmt haben, Art. 59 Abs. 2 WirtG. 125

Alle anderen Entscheidungen werden mit einfacher auf der Gesellschafterversammlung anwesender Stimmenmehrheit getroffen, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt, Art. 98 Abs. 2 ZGB. 126

b) Erklärung der Entscheidungen der Gesellschafterversammlung für unwirksam

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Rechtsakte, da sie unmittelbar die Entstehung von Rechtsfolgen, gerichtet auf die Regulierung von Wirtschaftsbeziehungen, zur Folge haben. 127

Das Gesetz geht von der Vermutung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aus. Bei Vorliegen eines Grundes kann ein Beschluss der Gesellschafterversammlung vom Gericht für unwirksam erklärt werden. Als Gründe gelten u.a.:³² 128

- die bei der Einberufung oder Abhaltung der Gesellschafterversammlung aufgetretenen Verletzungen, welche die Verletzung der Rechte oder geschützten Interessen des Klägers verursachten;
- der Entzug der Möglichkeit eines Gesellschafters, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen;
- die Verletzung der Rechte und eines geschützten Gesellschafterinteresses durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung;
- ein Widerspruch des Beschlusses der Gesellschafterversammlung zum Gesetz;
- die Beschlussfassung durch eine nicht beschlussfähige Gesellschafterversammlung;
- ein mit qualifizierter Mehrheit zu treffender Beschluss wurde mit einfacher Mehrheit gefasst;
- der Beschluss wurde zu einer Frage getroffen, die nicht auf der Tagesordnung stand.

32 Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 17; Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 2.11.

II. Geschäftsführendes Organ

1. Grundlagen

- 129 Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann als juristische Person nicht selbst handeln. Das übernimmt für sie ihr geschäftsführendes Organ, das für die Leitung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zuständig ist. Das geschäftsführende Organ einer Gesellschaft kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- 130 Die **Bildung** des geschäftsführenden Organs und die Bestimmung der Zahl seiner Mitglieder obliegt der Gesellschafterversammlung, Art. 99 ZGB. Die **Anzahl** der Mitglieder des geschäftsführenden Organs kann von der Gesellschafterversammlung jederzeit geändert werden. Ein mehrköpfiges geschäftsführendes Organ, das in der Regel aus Geschäftsführern besteht und von einem Generaldirektor geleitet wird, heißt bei der GmbH „**Direktion**“, ein einköpfiges Organ ist als „**Geschäftsführer**“ zu bezeichnen, Art. 62 WirtG.
- 131 Besteht das geschäftsführende Organ aus einer Person, so trifft diese selbst die Entscheidungen über die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Bei einem mehrköpfigen geschäftsführenden Organ werden dessen Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, es sei denn, die Satzung der Gesellschaft oder die Gesetzgebung bestimmt ein anderes Verfahren der Beschlussfassung.

2. Bestellung des geschäftsführenden Organs

- 132 Die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Organs einer GmbH erfolgen durch die Gesellschafterversammlung, Art. 145 Abs. 4 ZGB. Es handelt sich in diesem Fall um eine ausschließliche Befugnis der Gesellschafterversammlung. Die Bestellung bzw. die Wahl des Geschäftsführers bzw. der Mitglieder der Direktion bedarf der einfachen Mehrheit der auf der Gesellschafterversammlung anwesenden Stimmen.
- 133 Entscheidungen einer nicht beschlussfähigen Gesellschafterversammlung können vom Gericht für unwirksam erklärt werden. Nach Art. 92 Abs. 3 ZGB führt die Unwirksamkeit der Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Bestellung des Geschäftsführers aber nicht dazu, dass die Rechtsgeschäfte, die von diesem Geschäftsführer im Namen der Gesellschaft getätigt wurden, für unwirksam erklärt werden können.³³

3. Befugnis des Geschäftsführers

a) Grundlagen

- 134 Das geschäftsführende Organ der Gesellschaft handelt in deren Namen im durch die Gesetzgebung und Satzung der Gesellschaft festgelegten Rahmen. Dabei dürfen die zwingenden Bestimmungen der Gesetzgebung nicht durch Satzung der Gesellschaft geändert werden.
- 135 Das geschäftsführende Organ entscheidet über alle Fragen der Gesellschaftstätigkeit mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die in die ausschließliche Befugnis der Gesellschafterversammlung fallen. Dabei kann die Gesellschafterversammlung beschließen, einige ihrer Befugnisse der Direktion bzw. dem Geschäftsführer zu übergeben. Delegiert werden dürfen allerdings nicht die Befugnisse, welche in die ausschließliche Befugnis der Gesellschafterversammlung fallen, Art. 62 Abs. 2 WirtG.

33 Empfehlungen des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine, Pkt. 2.17.

Die Direktion bzw. der Geschäftsführer einer GmbH ist der Gesellschafterversammlung untergeordnet und sichert die Ausführung ihrer Entscheidungen. Die Direktion bzw. der Geschäftsführer darf keine für die Gesellschafter verbindlichen Entscheidungen treffen. 136

Der Geschäftsführer einer Gesellschaft handelt in deren Namen, d.h. nicht aufgrund einer Vollmacht, vertritt deren Interesse in Beziehungen mit Staatsorganen, Organen der örtlichen Selbstverwaltung, anderen Einrichtungen, juristischen und natürlichen Personen, bildet die Verwaltung der Gesellschaft und klärt die Angelegenheiten der Gesellschaft im Rahmen und gemäß der Satzung, Art. 65 Abs. 5 WirtGB. Er ist somit für die laufende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zuständig. 137

Die konkreten Befugnisse des Geschäftsführers bzw. der Direktion werden in der Satzung bestimmt. Handelt es sich um eine Direktion, so werden die Befugnisse dieses Organs bzw. dessen Mitglieder, die Periodizität der Einberufung der Direktion, das Verfahren der Beschlussfassung usw. auch in der Geschäftsordnung über die Direktion festgelegt. 138

Das geschäftsführende Organ der Gesellschaft ist verpflichtet, in deren Interessen, gewissenhaft und vernünftig zu handeln sowie seine Befugnisse nicht zu überschreiten, Art. 92 Abs. 3 ZGB. 139

b) Einschränkung der Vertretungsmacht des Geschäftsführers

Die in Art. 65 Abs. 5 WirtGB normierte Vertretungsbefugnis kann dem Geschäftsführer nicht entzogen werden, was sich in Anbetracht möglicher Missbrauchsfälle nachteilig auf die Gesellschafter auswirken kann. Die Vertretungsbefugnis kann aber eingeschränkt werden und zwar durch klare Festlegung der Vertretungsbefugnisse in der Satzung. Dabei kann bestimmt werden, dass z.B. einige Handlungen des Geschäftsführers der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. 140

Die **Einschränkung der Vertretungsmacht** des Geschäftsführers in der Satzung zählt zu den ins **Handelsregister** eintragungspflichtigen Tatsachen. Werden die Einschränkungen der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers im Handelsregister eingetragen, so gilt das als Nachweis dafür, dass der Vertragspartner der Gesellschaft die Einschränkungen der Vertretungsmacht des Geschäftsführers kennen musste. Der in Überschreitung seiner Befugnisse vom Geschäftsführer geschlossene Vertrag kann für unwirksam erklärt werden. 141

Die Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers kann auch durch die Verankerung eines Vier-Augen-Prinzips erfolgen. Das Vier-Augen-Prinzip ist in der Satzung der Gesellschaft durch die Einräumung einer zweiten **Zeichnungsbefugnis** für andere Mitglieder des geschäftsführenden Organs zu verankern. Man sollte auf die Eintragung dieser Einschränkung ins Handelsregister nicht verzichten. 142

4. Amtsenthebung als Geschäftsführer

Die Befugnisse der Mitglieder des geschäftsführenden Organs einer Gesellschaft können jederzeit beendet werden oder die Mitglieder des geschäftsführenden Organs können zeitweilig ihres Amtes enthoben werden, Art. 99 Abs. 3 ZGB. 143

III. Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kann ein Organ bilden, das die ständige Kontrolle über die wirtschaftlich-finanzielle Tätigkeit der Geschäftsführung ausübt. Das Verfahren der Bildung und die Befugnisse dieses Organs werden durch die Gesellschafterversammlung bestimmt, Art. 146 Abs. 2 ZGB. 144

- 145 Das Gesetz spricht hier von einem Recht der Gesellschafterversammlung, ein entsprechendes Organ, z.B. eine **Revisionskommission**, zu bilden. Umstritten bleibt somit die Bestimmung des Art. 63 Abs. 1 WirtG, wonach in der Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung eine Revisionskommission aus mindestens drei Personen gebildet wird, wobei die Revisionskommission aus Gesellschaftern bestehen soll. Art. 63 Abs. 1 WirtG widerspricht den Bestimmungen des ZGB und kann somit nicht angewendet werden.³⁴
- 146 Ferner kann durch Entscheidung der Gesellschafterversammlung oder in anderen durch Gesetz oder Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Fällen eine **Wirtschaftsprüfung** angeordnet werden. Jeder Gesellschafter kann die Durchführung einer Wirtschaftsprüfung unter Heranziehung eines Berufswirtschaftsprüfers, der weder mit der Gesellschaft noch mit den Gesellschaftern mit Vermögensinteressen verbunden ist, verlangen. Die damit in Zusammenhang stehenden Kosten werden von diesem Gesellschafter getragen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, Art. 146 Abs. 4 ZGB.

H. Publizität, Buchführung und Rechnungslegung

I. Geschäftsbriefe

- 147 Durch die ukrainische Gesetzgebung werden keine zwingenden Anforderungen an die Gestaltung von Geschäftsbriefen einer GmbH gestellt. Zur Erstellung von Schriftstücken gelten die Anforderungen DSTU Nr. 4163–2003 vom 7.4.2003,³⁵ die für bestimmte Schriftstücke Standards bestimmen, jedoch keinen obligatorischen Charakter haben. Gemäß Pkt. 4.1. der vorgenannten Anforderungen werden bei der Erstellung von Schriftstücken einer Gesellschaft u.a. ihr Warenzeichen, ihre Identifikationsnummer, ihr Name (der abgekürzte Name wird nur dann angegeben, wenn er in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist), die Postanschrift und andere Angaben (Telefon-, Faxnummer, Bankverbindung, E-Mail) angegeben.
- 148 Dabei haben die Schriftstücke einer Gesellschaft zwingend folgende Angaben zu beinhalten: Name, Name der Schriftstücksart (wird nicht auf Schreiben angegeben), Datum, Registrierungsnummer des Schriftstücks, Überschrift, Text und Unterschrift, Pkt. 4.4. der Anforderungen vom 7.4.2003.

II. Buchführungspflicht

- 149 Die GmbH ist verpflichtet, die Buchhaltung ab dem Tag der staatlichen Registrierung bis zum Tag ihrer Liquidation zu führen. Die Buchhaltung wird in ukrainischer Währung geführt. Finanz- und Steuerberichterstattung sowie die statistische Berichterstattung fußen auf den Angaben der Buchhaltung.
- 150 Für die Sicherstellung der Buchführung der GmbH und die Fixierung von Tatsachen der Ausübung aller Geschäftsvorfälle in Primärbelegen, die Aufbewahrung von bearbeiteten Unterlagen, das Register und die Berichterstattung innerhalb der bestimmten Zeit, mindestens aber innerhalb von drei Jahren, haftet der Geschäftsführer, der die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung und der Satzung leitet.

³⁴ Vgl. Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Ukraine, Pkt. 1.

³⁵ Bestätigt durch die Verordnung des Staatskomitees in Angelegenheiten der technischen Regulierung und Verbraucherpolitik Nr. 55 v. 7.4.2003.

- Die Gesellschaft selbst wählt eine der folgenden **Organisationsformen** der Buchführung, Art. 8 Abs. 4 BuchhaltungG:³⁶ 151
- Beschäftigung eines eigenen Buchhalters oder Bildung einer Buchhaltungsabteilung unter Leitung des Hauptbuchhalters;
 - Beanspruchung der Dienstleistungen eines als Einzelunternehmer angemeldeten Fachmanns für Buchhaltung;
 - Buchführung auf vertraglicher Basis von einer Buchhaltungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - Führung der Buchhaltung bzw. Berichterstattung unmittelbar durch den Geschäftsführer.
- Für die Buchführung der im Zusammenhang mit der Liquidation der Gesellschaft stehenden Geschäftsvorfälle einschließlich der Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft und für das Erstellen der Liquidationsbilanz und der Finanzberichte haftet die Liquidationskommission. 152
- Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Handelsregistrator am angemeldeten Sitz der Gesellschaft Finanzberichte (Bilanz und Bericht über Jahresfinanzergebnisse) spätestens bis zum 1. Juni eines jeden Folgejahres vorzulegen oder per eingeschriebenen Brief zuzusenden, Art. 14 Abs. 3 BuchhaltungG. 153
- Die Publizitätspflicht besteht lediglich für die Gesellschaften-Ausgeber von Obligationen, Aktienbörsen und Investmentgesellschaften, die ihre Jahresfinanzberichte und konsolidierten Berichte zusammen mit dem Wirtschaftsprüfungsbericht spätestens bis zum 30. April des Folgejahres zu veröffentlichen haben (darunter auch auf ihren Webseiten), Art. 14 Abs. 4 BuchhaltungG. Energiegesellschaften, die keiner Publizitätspflicht nach Art. 14 Abs. 4 BuchhaltungG unterworfen sind, haben sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit Zugang zu entsprechenden Finanzberichten der Gesellschaft (am Ort, wo sich die Geschäftsleitung befindet) bekommt. 154

I. Zweigniederlassungen

- Die Gesellschaft kann Filialen, Niederlassungen, Zweigstellen und andere gesonderte Struktureinheiten eröffnen. Solche gesonderte Struktureinheiten sind keine juristischen Personen und handeln aufgrund einer durch die Gesellschaft bestätigten Geschäftsordnung. 155
- Die Angaben über die gesonderten Struktureinheiten der Gesellschaft werden ins Handelsregister eingetragen. 156

J. Auflösung der Gesellschaft

I. Grundlagen

- Die Gesellschaft erlischt mit ihrer Löschung aus dem Handelsregister. 157
- Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch die Übertragung ihres gesamten Vermögens, ihrer Rechte und Pflichten auf andere Gesellschaften bzw. Rechtsnachfolger (Verschmelzung, Eingliederung, Spaltung, Umwandlung) oder im Rahmen einer Liquidation. 158

³⁶ Gesetz betreffend die Buchführung und Finanzberichterstattung in der Ukraine v. 16.7.1999.

- 159 Bei der **Verschmelzung** mehrerer Gesellschaften gehen alle Vermögensrechte und -pflichten jeder verschmelzenden Gesellschaft auf die neugegründete Gesellschaft über.
- 160 Bei der **Eingliederung** einer Gesellschaft bzw. mehrerer Gesellschaften in eine andere (Hauptgesellschaft) gehen alle Vermögensrechte und -pflichten der eingegliederten Gesellschaften auf die Hauptgesellschaft über.
- 161 Bei der **Spaltung** der Gesellschaft gehen alle Vermögensrechte und -pflichten aufgrund einer Verteilungsbilanz in entsprechenden Teilen auf die bei der Spaltung gegründeten Gesellschaften über. Im Fall der **Aussonderung** einer Gesellschaft gehen in entsprechenden Teilen das Vermögen, die Rechte und die Pflichten der reorganisierten Gesellschaft aufgrund einer Aussonderungsbilanz auf eine oder mehrere Gesellschaften über, Art. 109 Abs. 1 ZGB.
- 162 Verschmelzung, Eingliederung, Spaltung und Umwandlung der Gesellschaft werden durch Beschluss ihrer Gesellschafter vorgenommen; in den durch das Gesetz bestimmten Fällen werden die vorgenannten Reorganisationsformen aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder einer Entscheidung der entsprechenden Staatsorgane (z.B. des Kartellamtes) vorgenommen. Dabei sind die Gesellschafter der Gesellschaft, das Gericht oder das Staatsorgan, das die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft getroffen hat, verpflichtet, den Handelsregistrator davon schriftlich innerhalb von drei Werktagen in Kenntnis zu setzen. Dieser trägt ins Handelsregister einen Vermerk darüber ein, dass sich die Gesellschaft im Auflösungsverfahren befindet; eine entsprechende Anzeige wird auch auf der Webseite des ukrainischen Handelsregisters³⁷ veröffentlicht, Art. 105 ZGB.
- 163 Beim Treffen der Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft wird die **Auflösungskommission** bestellt, die Fristen der Auflösung sowie das Auflösungsverfahren festgelegt. Ab dem Zeitpunkt der Bestellung der Auflösungskommission gehen alle im Zusammenhang mit der Leitung der Gesellschaft stehende Befugnisse auf sie über.
- 164 Es wird eine **Anzeige** über die Auflösung der Gesellschaft, das Verfahren und die Frist für die Geltendmachung von Forderungen seitens ihrer Gläubiger veröffentlicht; die Frist darf nicht kürzer als zwei Monate und nicht länger als sechs Monate ab Veröffentlichung der Anzeige sein. Die Auflösungskommission ergreift alle etwaigen Maßnahmen in Bezug auf die Feststellung der Gläubiger und Schuldner der Gesellschaft; dabei hat die Benachrichtigung der Gläubiger schriftlich zu erfolgen. Dem Gläubiger steht generell das Recht zu, Auflösung oder vorzeitige Erfüllung der Verpflichtung durch die auflösende Gesellschaft zu verlangen. Der Gläubiger kann in einigen Fällen auch auf der Besicherung seiner Forderungen bestehen, falls diese nicht besichert sind.
- 165 Nach Fristablauf zur Geltendmachung von Forderungen seitens der Gläubiger und deren Befriedigung bzw. Zurückweisung erstellt die Auflösungskommission einen **Übergabeakt** (bei Verschmelzungen, Eingliederungen oder Umwandlungen) bzw. eine **Verteilungsbilanz** (bei Spaltungen), die eine Bestimmung über die Rechtsnachfolge hinsichtlich aller Verpflichtungen (einschließlich der durch die Vertragsparteien anfechtbaren Verpflichtungen) der aufzulösenden Gesellschaft in Bezug auf alle Gläubiger und Schuldner der Gesellschaft zu beinhalten hat. Der Übergabeakt bzw. die Verteilungsbilanz wird durch die Gesellschafterversammlung bzw. das Gericht oder das Staatsorgan, das die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft getroffen hat, bestätigt und ist beim Handelsregistrator vorzulegen.

37 Siehe http://irc.gov.ua/ua/edr_bulletin.

II. Umwandlung

Unter dem Begriff der Umwandlung der Gesellschaft ist der Unternehmensrechtsformwechsel zu verstehen. Bei der Umwandlung einer Gesellschaft in eine andere gehen alle Vermögensrechte und -pflichten der ersten Gesellschaft auf die neue über. Durch den Unternehmensrechtsformwechsel wird die Gesellschaft als juristische Person nicht aufgelöst. Die Rechtssubjektivität der Gesellschaft bleibt damit unberührt. 166

III. Liquidation

Die GmbH wird liquidiert: 167

- nach der Entscheidung der Gesellschafterversammlung, darunter auch im Fall des Fristablaufs, auf welche hin die Gesellschaft gegründet wurde, der Erreichung des Ziels, für das die Gesellschaft gegründet wurde, oder in anderen durch die Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Fällen;
- aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung über die Liquidation der Gesellschaft wegen bei der Gründung der Gesellschaft aufgetretener Verletzungen, die nicht geheilt werden können, sowie in anderen durch das Gesetz bestimmten Fällen, Art. 100 Abs. 1 ZGB.

Viele gesetzliche Bestimmungen, die sich auf die Auflösung der Gesellschaft beziehen, kommen auch bei der Liquidation einer Gesellschaft zur Anwendung. Nach dem Ablauf der Frist für die Geltendmachung von Forderungen seitens der Gläubiger wird durch die **Liquidationskommission** eine vorübergehende **Liquidationsbilanz** erstellt, welche Angaben über den Bestand des Vermögens der Gesellschaft, eine Auflistung geltend gemachter Gläubigerforderungen sowie Ergebnisse ihrer Erörterung zu enthalten hat. Die vorübergehende Liquidationsbilanz wird durch die Gesellschafterversammlung, das Gericht oder durch das Staatsorgan, das die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft getroffen hat, bestätigt, Art. 111 Abs. 8 ZGB. 168

Die Gläubigerforderungen werden in folgender Reihenfolge befriedigt: 169

- a) Forderungen hinsichtlich der Entschädigung des durch die Gesundheitsschädigung oder Tod verursachten Schadens sowie gesicherte Forderungen;
- b) Forderungen von Arbeitnehmern, Forderungen eines Autors über die Vergütung für die Nutzung eines Objektes geistigen Eigentums;
- c) Forderungen aus Steuer bzw. Pflichtabgaben;
- d) sonstige Forderungen.

Gläubigerforderungen, die nach dem Ablauf der Frist für die Geltendmachung von Forderungen seitens der Gläubiger erhoben wurden, werden aus dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft befriedigt, das nach der Befriedigung rechtzeitig geltend gemachter Forderungen noch vorhanden ist. Gläubigerforderungen, die mangels Vermögens der Gesellschaft nicht befriedigt oder durch die Liquidationskommission zurückgewiesen wurden (falls der Gläubiger deren Zurückweisung nicht innerhalb eines Monats vor Gericht anfecht), sowie Forderungen, deren Befriedigung durch das Gericht abgelehnt wurde, gelten als befriedigt, Art. 112 Abs. 5 ZGB. 170

Reicht der Wert des Vermögens der Gesellschaft für die Befriedigung von Gläubigerforderungen nicht aus, wird nach der durch das InsolvenzG³⁸ vorgesehenen Ordnung vorgegangen. 171

38 Gesetz betreffend die Wiederaufnahme der Zahlungsfähigkeit eines Schuldners oder dessen Erklärung für Bankrott v. 14.5.1992, in der Fassung v. 14.5.2015.

- 172 Ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Eintragung ins Handelsregister gilt die Liquidation als beendet und die Gesellschaft als liquidiert.

K. Insolvenz der Gesellschaft

- 173 Die Gesellschaft ist insolvent, wenn sie unfähig ist, die Geldverbindlichkeiten der Gläubiger fristgerecht zu erfüllen (Zahlungsunfähigkeit).
- 174 Das Insolvenzverfahren wird eingeleitet, wenn die Gesellschaft nicht imstande ist, die unbestreitbaren Gläubigerforderungen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit zu zahlen, es sei denn, dass das InsolvenzG etwas anderes vorsieht. Dabei bestimmt Art. 10 Abs. 3 InsolvenzG die Mindesthöhe der Gläubigerforderungen: Diese müssen wenigstens 300 gesetzliche Mindestlöhne betragen.
- 175 Der **Antrag** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird beim zuständigen Wirtschaftsgericht am Sitz des Schuldners gestellt, wobei der Schuldner und der Gläubiger zur Antragstellung befugt sind.
- 176 Zwecks Feststellung aller Gläubiger und Personen, die bei der Sanierung des Schuldners mitwirken wollen, wird eine **Anzeige** mit Angabe des Namens des Schuldners, seiner Postanschrift, Kontodaten, des Namens und der Anschrift des zuständigen Wirtschaftsgerichts, des Aktenzeichens und mit Angaben zum Verfügungsberechtigten sowie der Frist der Geltendmachung von Forderungen seitens der Gläubiger auf der Webseite des Obersten Wirtschaftsgerichts der Ukraine³⁹ veröffentlicht, Art. 16 Abs. 10 InsolvenzG. Die Gläubiger haben ihre Forderungen innerhalb von 30 Tagen ab der Veröffentlichung der Anzeige **anzumelden**.
- 177 Abhängig von den Zielen und vom Inhalt der Insolvenz kommen nach dem InsolvenzG folgende Vorgehen in Betracht:
- **Verfügung über das Vermögen des Schuldners:** Hier wird ein Verfügungsberechtigter für die Dauer von 150 Kalendertagen (diese Frist kann für höchstens zwei Monate verlängert werden) bestellt. Die Befugnisse des Verfügungsberechtigten enden mit dem Tag der Beendigung des Insolvenzverfahrens sowie im Falle der Bestätigung der Vergleichsvereinbarung durch das Gericht, Bestellung eines Sanierungsleiters oder eines Liquidators, es sei denn, dass das InsolvenzG etwas anderes vorsieht.
 - **Abschluss einer Vergleichsvereinbarung:** Dabei kann die Vergleichsvereinbarung auf allen Ebenen des Insolvenzverfahrens abgeschlossen werden. Die Vergleichsvereinbarung kann z.B. einen Schuldenerlass vorsehen.
 - **Sanierung:** Das Sanierungsverfahren wird zur Verhinderung der Bankrotterklärung der Gesellschaft, zur Heilung der wirtschaftlich-finanziellen Lage des Schuldners und zur Befriedigung (teilweise oder im vollen Umfang) von Gläubigerforderungen mittels Umstrukturierung der Gesellschaft, der Verbindlichkeiten und Aktiva oder Umwandlung der Gesellschaft für die Dauer von maximal sechs Monaten (diese Frist kann um weitere zwölf Monate verlängert werden) angewendet.
 - **Liquidation:** Wird zum Zweck der Befriedigung (in bestimmter Reihenfolge) von durch das Gericht bestätigten Gläubigerforderungen durch Verkauf des Schuldnervermögens, darunter auch im Wege von Versteigerungen, angewendet.

³⁹ Siehe <http://vgsu.arbitr.gov.ua/pages/157>.

L. Steuerrecht

Nach den Bestimmungen des Steuergesetzbuches der Ukraine vom 2.12.2010 ist der Steuersatz der **Gewinnsteuer** einheitlich und beträgt 18 % des zu versteuernden Gewinns. Als Steuerzahler gelten u.a. alle in der Ukraine ansässigen juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit auf dem Territorium der Ukraine oder außerhalb der Ukraine ausüben. 178

Gesellschaften mit einem Jahresumsatz von bis zu 20 Mio. UAH können von der Einheitssteuer (vereinfachtes Besteuerungssystem) Gebrauch machen; in diesem Falle wird keine Gewinnsteuer entrichtet. Dabei können die Gesellschaften selbst entscheiden, wie hoch der Steuersatz sein wird (abhängig davon, ob die Umsatzsteuer gezahlt wird): 179

- 2 % vom Umsatz für (nach eigener Wahl grundsätzlich) umsatzsteuerpflichtige Gesellschaften;
- 4 % vom Umsatz für (nach eigener Wahl grundsätzlich) nicht umsatzsteuerpflichtige Gesellschaften.

Für Gesellschaften als landwirtschaftliche Warenerzeuger, deren Anteil an der landwirtschaftlichen Produktion im Vorjahr mindestens 75 % betrug, hängt der Steuersatz von der Flächenkategorie sowie ihrer Lage ab und wird in Prozent der Steuerbemessungsgrundlage von einem Hektar Fläche berechnet. 180

Bei der Umsatzsteuer gibt es drei Steuersätze: 20 % (Regelsteuersatz), 0 % (wird in der Regel auf Exportgeschäfte angewendet) und 7 % (gilt z.B. für einige Lieferungen von Arzneimitteln oder medizinischen Erzeugnissen). 181

